

II-3003 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

BUNDESMINISTERIUM

XI. Gesetzgebungsperiode

FÜR

WIEN, am 28. Oktober 1969

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Zl. 226.261-14/69

Reparationsschädengesetz;
parlamentarische Anfrage der
Abgeordneten TULL und Genossen
an den Herrn Bundesminister für
Auswärtige Angelegenheiten.

1397/A.B.
zu 1441/J.
Präs. am 24. Nov. 1969

An den Herrn

Präsidenten des National-
ratesW i e n

Nach der dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten am 28. Oktober 1969 zugekommenen Note der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates vom 24. Oktober 1969, Zl. 1441-J/NR/1969, haben die Abgeordneten zum Nationalrat, Dr. TULL und Genossen am 24. Oktober 1969 eine

A n f r a g e

an den Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten (II-2970 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. Gesetzgebungsperiode) betreffend Anrufung des Schiedsgerichtes gemäß Artikel 25 des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages durch die Republik Österreich gerichtet.

Ich beehre mich, diese Anfrage gemäß § 71 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, Bundesgesetzblatt Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, innerhalb offener Frist wie folgt zu beantworten:

Die in der Anfragebeantwortung vom 13. Juni 1969 in Aussicht genommene Note Österreichs wurde der Bundesrepublik Deutschland am 30. Mai dieses Jahres im Wege der deutschen Botschaft in Wien zugeleitet. Ihr Text lautete:

"In dem mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 in Kraft getretenen Reparationsschädengesetz haben die in diesem Zusammenhang von Österreich vorgebrachten Argumente keine Berücksichtigung gefunden. Es ist die österreichische Auffassung, daß der vom österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrag erfaßte Personenkreis von den Benefizien des Reparationsschädengesetzes nicht auszuschließen war, weil von dem in Artikel 24 Finanz- und Ausgleichsvertrag von den Vertragspartnern ausgesprochenen Interventionsverzicht ausdrücklich jene Ansprüche ausgenommen werden, in welchen der Anspruch oder seine Geltendmachung auf Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates beruht, die nach dem 8. Mai 1945 geschaffen wurden oder noch geschaffen werden sollen. Es besteht daher zwischen den beiden Vertragsstaaten des Finanz- und Ausgleichsvertrages eine Meinungsverschiedenheit gemäß Artikel 25 (1). Durch den bisher in diesem Zusammenhang stattgefundenen Notenwechsel ist klargestellt, daß über die Auslegung des Artikels 24 Finanz- und Ausgleichsvertrag zwischen den beiden Vertragsstaaten keine gütliche Einigung erzielt werden kann.

Die österreichische Bundesregierung beehrt sich daher, auch unter Hinweis auf das Ergebnis der im Rahmen des Staatsbesuches des Herrn Bundeskanzlers Dr. KIESINGER geführten einschlägigen Gespräche, ihre Absicht bekanntzugeben, die Angelegenheit einem gemäß Artikel 25 Finanz- und Ausgleichsvertrag einzuberufenden Schiedsgericht vorzulegen.

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten wird sich erlauben, die Namen der beiden von der österreichischen Bundesregierung zu bestellenden Schiedsrichter innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom heutigen Tage, bekanntzugeben."

Der Text der diesbezüglichen Antwortnote der Bundesrepublik Deutschland liegt bereits vor und lautet wie folgt:

"Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat von

- 3 -

der Absicht der österreichischen Bundesregierung Kenntnis genommen, die zwischen den beiden Regierungen strittige Frage der Auslegung des in Artikel 24 des Finanz- und Ausgleichsvertrages ausgesprochenen Interventionsverzichts gemäß Artikel 25 des Vertrages einem Schiedsgericht vorzulegen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich ihrerseits, nachfolgend die Namen der von ihr bestellten Schiedsrichter bekanntzugeben:

Univ.Prof. Dr. Hermann MOSLER

Univ.Prof. Dr. Joseph H. KAISER

Sie weist vorsorglich darauf hin, daß das Schiedsgericht nach Artikel 25 des Finanz- und Ausgleichsvertrages lediglich dazu berufen ist, Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages zu entscheiden und daß sich die deutsche Regierung alle materiellen und prozessualen Einreden, die sich aus ihrer Rechtsauffassung ergeben, vorbehält."

Ergänzend darf hinzugefügt werden, daß österreichischerseits als Schiedsrichter die Universitätsprofessoren Dr. Alfred VERDROSS und Dr. Fritz SCHWIND nominiert wurden.

Das Schiedsgericht hat sich am 7. November 1969 konstituiert.

Der Bundesminister:

